Nutzungsordnung für Trampoline

des Kleingärtnervereines "Sonnige Höhe" e. V.

(1) Ein Trampolin ist ein Sportgerät, dessen Aufstellung und Nutzung in einem Kleingarten in alleiniger Verantwortung des Aufstellers erfolgt unter Beachtung der Angaben des Herstellers und nach Maßgabe der nachfolgenden Punkte. Der Verein und der Verpächter werden durch den Aufsteller von jeglicher Haftung – auch gegenüber Dritten – freigestellt. Der Aufsteller ist verpflichtet, für die Dauer der Aufstellung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die eventuelle Schäden durch das Trampolin gegenüber Dritten abdeckt. Diese Versicherung ist gegenüber dem Verein nachzuweisen.

(2) Über die geplante Aufstellung und Nutzung ist ein Antrag in Textform beim Vorstand des Kleingärtnervereines einzureichen. Darin sind mindestens die Größe, der Aufstellungsort und die Aufstellungsart zu benennen. Vorhandene Produktbeschreibungen sind nach Möglichkeit beizufügen.

(3) Aufstellung und Nutzung eines Trampolins sind nur nach Genehmigung in Textform durch den Vorstand des Kleingärtnervereines gestattet. Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung kann bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung durch den Verein widerrufen werden. Ebenso kann der Vorstand im Interesse des Vereines die Genehmigung widerrufen. Der Widerruf muss in Textform erfolgen.

(4) Bei der Nutzung ist die Geltung von Ruhezeiten entsprechender Ordnungen des Kleingärtnervereines oder kommunaler Ordnungen zu beachten.

(5) Die Abstandsfläche des Trampolins zu Nachbarflächen beträgt mindestens 2 m.

(6) Die maximale Größe des Trampolins darf 3,50 m² nicht überschreiten, die Messung erfolgt an den Außenkanten.

(7) Das Trampolin ist mit entsprechenden Erdhaken oder sonstigen geeigneten Mitteln fest mit dem Boden zu verbinden. Das Trampolin ist außerhalb der Gartensaison abzubauen.

(8) Bei der Wertermittlung des Kleingartens bleibt ein Trampolin ohne Berücksichtigung.

(9) Die vorliegende Nutzungsordnung für Trampoline wurde durch den Vorstand am 03.09.2026 beschlossen. Die Nutzungsordnung tritt ab diesem Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Nutzungsordnung sind vorhergehende Nutzungsordnungen gegenstandslos.